

**Antwort
der Bundesregierung**

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Doss, Saurin, Hauser (Krefeld), Wissmann, Dr. Eylmann, Pohlmann, Dr. Pohlmeier, Frau Will-Feld, Dr. Lippold, Seehofer, Niegel, Kraus, Jagoda, Höffkes, Kittelmann, Wilz, Frau Geiger, Herkenrath, Magin, Daweke, von Schmude, Schwarz, Nelle, Sauer (Stuttgart), Dörflinger, Dr. Schwörer, Schulze (Berlin), Müller (Wadern), Dr. Czaja, Hanz (Dahlen), Dr. Götz, Louven, Kolb, Graf Huyn, Kroll-Schlüter, Dr. Becker (Frankfurt), Weiß, Dr.-Ing. Kansy, Pesch, Schneider (Idar-Oberstein), Hornung, Lowack, Dolata, Dr. Laufs, Seesing und der Fraktion der CDU/CSU sowie der Abgeordneten Kleinert (Hannover), Beckmann, Gattermann, Grünbeck, Dr. Feldmann, Dr. Haussmann und der Fraktion der FDP

— Drucksache 10/2657 —

Tarifpolitik der GEMA

Der Staatssekretär des Bundesministeriums der Justiz hat mit Schreiben vom 4. Januar 1985 namens der Bundesregierung im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft die Kleine Anfrage wie folgt beantwortet:

1. Welche Möglichkeiten gibt es, die Vielzahl der praktisch existierenden Urheberrechte durchzusetzen?

Die Urheber können ihre gesetzlichen Verwertungsrechte, zu denen insbesondere das Vervielfältigungs- und das Verbreitungsrecht sowie das Recht der öffentlichen Wiedergabe gehört, individuell wahrnehmen, indem sie z. B. mit einzelnen Verlagen Nutzungsverträge abschließen und eine bestimmte Vergütung vereinbaren. Erforderlichenfalls können sie ihre Rechte vor den ordentlichen Gerichten geltend machen. Sie haben ferner die Möglichkeit der kollektiven Wahrnehmung ihrer Rechte durch Verwertungsgesellschaften, auf die der einzelne Urheber seine Verwertungsrechte überträgt. Diese Form der Wahrnehmung wird insbesondere bei Rechten verwendet, die angesichts der großen Anzahl der Werknutzer individuell nicht wirksam durch-

gesetzt werden können. Aus diesem Grunde haben sich z. B. die Komponisten, Textdichter und Musikverleger zu der „Gesellschaft für musikalische Aufführungsrechte und mechanische Vervielfältigungsrechte“ (GEMA) zusammengeschlossen, die in der Bundesrepublik Deutschland die Aufführungs-, Sende- und die mechanischen Vervielfältigungsrechte im Namen dieser Urheber wahrnimmt.

Daneben besteht die Möglichkeit, den Vergütungsanspruch durch Belastung der Hersteller oder Importeure von Aufzeichnungsgeräten oder Trägermaterial durchzusetzen, wobei die Leistungen entweder, wie bei der Tonbandgeräteabgabe in der Bundesrepublik Deutschland, durch Verwertungsgesellschaften oder, wie in einigen ausländischen Staaten, durch staatliche Stellen geltend gemacht werden können.

2. Welche Formen sind national und international gebräuchlich, um den Urheberrechten Geltung zu verschaffen?

In der Bundesrepublik Deutschland werden insbesondere die Rechte der Urheber im Bereich der Musik und der Literatur kollektiv durch Verwertungsgesellschaften wahrgenommen. Zur Zeit bestehen neun Verwertungsgesellschaften. In den wichtigsten ausländischen Staaten besteht eine vergleichbare Lage.

3. Hat es in Deutschland Versuche gegeben, einen marktwirtschaftlichen Mechanismus in die Wahrnehmung von Urheberrechten einzuführen?

Die Gründung von Verwertungsgesellschaften ist grundsätzlich frei und unbeschränkt. Es ist insbesondere auch zulässig, daß mehrere Verwertungsgesellschaften auf dem gleichen Gebiet nebeneinander tätig werden. Konkurrierende Verwertungsgesellschaften, die im gleichen Bereich nebeneinander tätig werden, gibt es in der Bundesrepublik Deutschland für die Nutzungsrechte an Filmen. Hier sind tätig: Verwertungsgesellschaft der Film- und Fernsehproduzenten mbH, Gesellschaft zur Überwachung von Filmaufführungsrechten, Verwertungsgesellschaft Bild-Kunst, Gesellschaft zur Wahrnehmung von Film- und Fernsehrechten mbH, Verwertungsgesellschaft für Nutzungsrechte an Filmwerken mbH.

Ferner wurden im Jahre 1955 auf literarischem Gebiet zwei Verwertungsgesellschaften gegründet: Die „Gesellschaft zur Wahrung literarischer Urheberrechte mbH“ (GELU) und – in ausdrücklich erklärter Konkurrenz zu ihr – die „Verwertungsgesellschaft für literarische Urheberrechte“ (VLU). Die GELU fiel jedoch – noch ehe sie eine wirksame Tätigkeit entfalten konnte – 1958 in Konkurs.

4. Sprechen die nationalen und internationalen Erfahrungen für einen Zusammenschluß der Urheber in einer Verwertungsgesellschaft oder werden deren Interessen besser durch konkurrierende Verwertungsgesellschaften gewahrt?

Die nationalen und internationalen Erfahrungen sprechen für einen Zusammenschluß der in einem Bereich tätigen Urheber in einer Verwertungsgesellschaft. Es läßt sich zwar nicht völlig ausschließen, daß beim Bestehen konkurrierender Verwertungsgesellschaften die Wahlmöglichkeit der Urheber im Einzelfall zu günstigeren Konditionen für den Urheber, z.B. durch einen gewissen Druck auf die Verwaltungskosten, führen könnte. Im Ergebnis würden aber durch konkurrierende Verwertungsgesellschaften die Interessen der Urheber nicht besser gewahrt werden können. Beim Bestehen mehrerer konkurrierender Verwertungsgesellschaften würde im Gegenteil die Erfassung der Nutzer geschützter Werke so erschwert werden, daß mit einem erheblichen Absinken des Gesamtaufkommens gerechnet werden müßte. Eine Verstärkung der Kontrollapparate würde zu einem erheblichen Anstieg der Kontrollkosten zu Lasten der Urheber führen. Nur beim Bestehen einer einzigen Verwertungsgesellschaft für ein Repertoire können die Gerichte zugunsten der Gesellschaft von der Vermutung ausgehen, daß sie auf diesem Gebiet die Rechte aller Urheber wahrnimmt (vgl. die sog. GEMA-Vermutung).

5. Ist es für den Nutzen von Urheberrechten günstiger, wenn die Urheberrechte von einer oder von mehreren konkurrierenden Verwertungsgesellschaften geltend gemacht werden?

Konkurrierende Verwertungsgesellschaften dürften auch für den einzelnen Werknutzer im Ergebnis keine Vorteile bringen. Es liegt auch im Interesse der Nutzer, beispielsweise der Musikveranstalter, durch eine einzige Vereinbarung mit einer alle Rechte wahrnehmenden Gesellschaft die Rechte an dem gesamten in Betracht kommenden Repertoire erwerben zu können. Auch für die Werknutzer wäre beim Bestehen konkurrierender Verwertungsgesellschaften mit insgesamt höheren Verwaltungskosten zu rechnen.

6. Ist es möglich, sich außerhalb der GEMA zur Wahrnehmung von Urheberrechten in Verwertungsgesellschaften zusammenzuschließen?

Dies ist, wie bereits zu Frage 3 ausgeführt, rechtlich möglich.

7. Kann die Stellung der GEMA als monopolartig bezeichnet werden?

Die GEMA als alleinige Verwertungsgesellschaft auf dem Gebiet der Musikrechte mit einem umfassenden Repertoire nimmt in

ihrem Tätigkeitsbereich eine faktische Monopolstellung ein, solange nicht konkurrierende Gesellschaften auf Grund privater Initiative gegründet werden.

8. Trifft das geltende Recht ausreichende Vorkehrungen gegen monopolartige Verwertungsgesellschaften?

Das geltende Recht trifft ausreichende Vorkehrungen gegen monopolartige Verwertungsgesellschaften. Zwar ist ihre Tätigkeit vom Kartell- und Preisbindungsverbot durch § 102 a GWB freigestellt, soweit es sich um erlaubnisbedürftige, der Fachaufsicht unterliegende Aufgaben handelt. Diese beschränkte kartellrechtliche Freistellung wird jedoch von einer kartellrechtlichen Mißbrauchskontrolle flankiert, die der Gefahr eines Mißbrauchs der kartellrechtlichen Freistellung entgegenwirkt. Darüber hinaus unterliegen die Verwertungsgesellschaften den übrigen Vorschriften des GWB, insbesondere der Mißbrauchsaufsicht über marktbeherrschende Unternehmen und dem Diskriminierungsverbot.

Daneben tritt die vom Deutschen Patentamt als Aufsichtsbehörde nach § 19 des Gesetzes über die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten ausgeübte Aufsicht über die Verwertungsgesellschaften.

9. Gibt es diesbezüglich Überprüfungen durch das Bundeskartellamt?

Kartellrechtliche Beschwerden hat es in den letzten Jahren nur in wenigen Einzelfällen gegeben, die vor allem Tarifanhebungen, die Ausgestaltung einzelner Vertragsbedingungen sowie Satzungsänderungen der GEMA betrafen. Das Bundeskartellamt hat die Beanstandungen überprüft; alle Verfahren wurden aber vor Erlass einer förmlichen Entscheidung abgeschlossen.

10. Unterliegt die Tarifgestaltung der GEMA einer Aufsicht, und kann im Rahmen dieser Aufsicht die Angemessenheit der Tarife der GEMA gewährleistet werden?

Im Rahmen der Aufsicht über Verwertungsgesellschaften überprüft das Deutsche Patentamt auch die Tarife der Verwertungsgesellschaften auf ihre Angemessenheit. Grundsätzlich kann dadurch die Angemessenheit der Tarife gewährleistet werden.

Bisher war eine Beanstandung von Tarifen durch die Aufsichtsbehörde nicht veranlaßt, da die GEMA nach Hinweisen durch die Aufsichtsbehörde jeweils von sich aus notwendig erscheinende Änderungen von Tarifen vorgenommen hat. Im übrigen besteht die Möglichkeit der Überprüfung von Tarifen durch die ordentlichen Gerichte.

11. Ergeben sich aus der Stellung der GEMA Nachteile für Verwerter und Urheber, die mit den vorhandenen gesetzlichen Mitteln nicht hinreichend bekämpft werden können?

Für die Urheber sind nachteilige Folgen aus der Stellung der GEMA nicht ersichtlich. Einzelne Elemente der Tarifgestaltung der GEMA können im Einzelfall für die Verwerter zu Unklarheiten und Zweifeln führen, die im Streitfall nur durch ein gerichtliches Verfahren ausgeräumt werden können. Die beim Deutschen Patentamt bestehende Schiedsstelle ist nach geltendem Recht nur für Gesamtverträge zuständig.

12. Empfehlen sich im Hinblick auf diese Gefahren gesetzliche Maßnahmen, um eine angemessene Tarifgestaltung der GEMA zu gewährleisten?

Um die Stellung der Verwerter zu stärken, sieht der von der Bundesregierung eingebrachte Entwurf einer Urheberrechtsnovelle (Drucksache 10/837) u. a. vor, daß die Schiedsstelle künftig auch für Einzelstreitigkeiten mit Einzelnutzern zuständig sein soll.

13. Trifft es zu, daß die GEMA auch für unwesentlich bearbeitete Volkslieder, die selbst nicht mehr dem Urheberrechtsschutz unterliegen, Gebühren in gleicher Höhe verlangt wie für neugeschaffene Werke der Musik?

Nach geltendem Recht (§ 3 UrhG) werden auch Bearbeitungen nicht geschützter Werke wie selbständige Werke geschützt. Auch geringfügigen Bearbeitungen wird von der Rechtsprechung Urheberrechtsschutz zugeschlagen. Die GEMA handelt damit im Rahmen des gesetzlichen Auftrages einer Verwertungsgesellschaft, wenn sie auch für solche Bearbeitungen Gebühren in gleicher Höhe verlangt wie für neugeschaffene Werke der Musik.

Im Zuge der parlamentarischen Beratungen der Urheberrechtsnovelle wird bereits geprüft, ob sich eine zusätzliche klarstellende Vorschrift empfiehlt, die nur unwesentliche Bearbeitungen von nicht mehr geschützten Werken der Musik vom Urheberrechtschutz ausnimmt.

14. Trifft es zu, daß die GEMA auch dann Gebühren für ein ganzes Musikprogramm erhebt, wenn im Rahmen einer Musikveranstaltung nur ein einziges geschütztes Musikwerk gespielt worden ist?

Nach den allgemeinen Bedingungen zu den Aufführungstarifen der GEMA wird die Vergütung unabhängig davon geschuldet, in welchem Umfang von den zur Verfügung gestellten Aufführungsrechten Gebrauch gemacht wird. Durch diese Regelung, die von der Aufsichtsbehörde nicht beanstandet wurde, sollen Mißbräuche verhindert und die Erfassungs- und Kontrollkosten in tragbaren Grenzen gehalten werden.

